

FRAGEBOGEN

Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000)

Absender:	<u> GRÜNE Graubünden </u>
Adresse:	<u> Bungertweg 16 </u> <u> 7206 Igis </u> _____ _____
Datum:	<u> 21.12.2021 </u>

A. Einsprachemöglichkeit

1. Befürworten Sie grundsätzlich die Schaffung einer Einsprachemöglichkeit gegen die Aufnahme von Objekten in das kantonale Bauinventar?

Ja Nein

Bemerkungen:

Das kantonale Bauinventar ist eine Bestandesaufnahme der schutzwürdigen Kulturgüter in Graubünden. Gemäss KNHG Art. 4 Abs.2 werden nur Objekte ins Inventar aufgenommen, die den im Gesetz definierten massgeblichen Kriterien entsprechen. Inventare sind systematische Dokumentationen von Objekten, die auf wissenschaftliche Fachgutachten basieren. Mit diesen Inventaren kommt der Kanton seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäss KNHG Art. 1 und 3 nach, das kulturgeschichtliche Erbe, wie wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten und deren Umgebung zu pflegen und zu erhalten.

Im KNHG Art. 6 wird ausgeführt, welche Rechtswirkung das kantonale Bauinventar hat. Das Inventar ist eine Planungsgrundlage mit rein amtsinterner Wirkung. Damit die inventarisierten Objekte in einem Baubewilligungsverfahren Wirkung haben, müssen sie zuerst in die Grundordnung rechtsverbindlich aufgenommen werden. Zu diesem Zeitpunkt haben selbstverständlich sämtliche Betroffene, die Möglichkeit ihre Einwendungen einzubringen, wie in unserem Rechtsstaat üblich.

Das rechtliche Gehör der Betroffenen ist also bereits heute gegeben. Aber selbstverständlich erst dann, wenn der Schutz des Objektes Wirkung zeigt. Einsprachen gegen die Aufnahme ins Inventar hingegen, also gegen eine systematische Dokumentation res-

pektive gegen ein Planungsinstrument, ist rechtlich in der Raumplanung völlig systemwidrig. Eine solche Einsprachemöglichkeit gibt es weder bei Inventaren für Biotope, Landschaften, Verkehrswegen, Ortsbildern noch bei anderen Planungsinstrumenten wie Richtplan, Sachplan, Masterplan oder Stadtentwicklungskonzept.

Die Einsprachemöglichkeit gegen die Aufnahme ins Bauinventar ist auch Augenwischerei. Die Erfolgsaussichten gegen ein fachliches Gutachten durchzukommen, müssen als bescheiden angesehen werden. Zudem kommt der Kanton mit dem Inventar einem klaren gesetzlichen Auftrag nach. Wenn der Kläger zudem den Fall verliert, ist die Inventaraufnahme verfügt. Im Rahmen der Grundordnung, wo die Interessensabwägung zwischen privaten Interessen der Grundeigentümer*innen und denen des Schutzobjektes erfolgt, kann der Grundeigentümer dann nicht nochmals den gleichen Sachverhalt vorbringen.

Ob dies wirklich im Sinne des Auftrags Bigliel ist, ist fraglich.

Falls nein:

Welche andere Mitsprachemöglichkeit schlagen Sie vor?

Im KNHG Art. 5 ist eine Anhörung bereits heute vorgesehen. Die Grundeigentümer*innen können sich im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Inventarisierung äussern, so wie das auch bei anderen Planungsinstrumenten (Inventare, Sach- und Richtpläne) der Fall ist. Ein frühzeitiger Miteinbezug der Gemeinden sowie eine aktive Information und ein intensiver Austausch mit den Grundeigentümer*innen zum Inventarverfahren bereits vor dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren ist auf jeden Fall zu begrüssen.

-
2. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 5a KNHG (neu) das Amt für Kultur als zuständige Fachstelle die Einsprachen gegen die Aufnahme ins kantonale Bauinventar behandelt?

Ja Nein

Bemerkungen:

Falls es überhaupt zu dieser Einsprachemöglichkeit kommt, ist das Amt für Kultur die richtige Erstinstanz.

Falls nein:

Welche andere Instanz schlagen Sie vor?

3. Befürworten Sie, dass die bestehende Marginalie "öffentliche Auflage" von Art. 5 KNHG zur Konkretisierung zu "öffentliche Auflage im Allgemeinen" geändert wird?

Ja Nein

Bemerkungen:

Falls der Art. 5a mit der Einsprachemöglichkeit eingeführt wird, ja.

Falls nein:

Welche andere Formulierung schlagen Sie vor?

B. Spezialgesetzlicher Rechtsweg

4. Befürworten Sie, dass ein allfälliges Rechtsmittel gegen den Entscheid der zuständigen Fachstelle (aktuell das Amt für Kultur) betreffend die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar aus sachlogischen, personellen und finanziellen Überlegungen direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Einsprachemöglichkeit gegen die Aufnahme ins kantonale Bauinventar wird leider zu völlig unnötigen Einsprachen führen. Wenn schon eine solche absurde Einsprachemöglichkeit eingeführt wird, sind die bereits heute überlasteten Gerichte möglichst davor zu schützen. Als zweite Instanz nach dem Amt für Kultur ist darum das zuständige Departement als zweite Instanz vorzusehen, in der Hoffnung, dass der Fall nicht ans Verwaltungsgericht weitergezogen wird. Dies ist der übliche Rechtsweg, der auch in diesem Fall zu beschreiten ist. Es gibt keine sachlich-juristischen Gründe für einen spezialgesetzlichen Rechtsweg.

Falls nein:

Welchen Rechtsweg sehen Sie als zweckdienlich an?

Der übliche Rechtsweg: 1. Instanz: Amt für Kultur, 2. Instanz: EKUD, 3. Instanz: Verwaltungsgericht

C. Weitere Bemerkungen

5. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

Die Inventarisierung erfolgt nach bestimmten Kriterien, die im KNHK Art. 4 Abs.2 abschliessend aufgeführt sind. Vorgeschlagen wird nun, dass mindestens 3 der Kriterien für die Aufnahme ins Bauinventar erfüllt sein müssen. Dies lehnen wir ab. Ein Objekt kann durchaus auch auf Grund eines einzigen herausragenden Kriteriums schutzwürdig sein. Aus fachlicher Sicht und im Interesse der Erhaltung des kulturhistorischen Erbes ist diese unnötige Einschränkung entschieden abzulehnen.

Wir verstehen zudem nicht, dass keine einzige Aussage zur Bedeutung des kulturhistorischen Erbes im Vernehmlassungsbericht zu finden ist. Objekte des Bauinventars sind identitätsstiftend für unsere Dörfer, Städte und Landschaften, Alleinstellungsmerkmale und Zeugen einer herausragenden regionalen Baukultur. Sie stiften Identität, schaffen Lebensqualität und sind ein Kapital des Tourismuskantons Graubünden. Beliebige, austauschbare, banale Baukultur schafft weder Emotionen, noch lässt sie sich touristisch vermarkten.
